

Sitzungsvorlage DS 2007/386

Stadtwerke
Anton Buck
(Stand: 12.10.2007)

Mitwirkung:

Aktenzeichen: 487062

Werksausschuss

nicht öffentlich am 17.10.2007

Gemeinderat

öffentlich am 22.10.2007

Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen der Technische Werke Schussental GmbH & Co.KG (TWS KG)

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister, als Vertreter der Stadtwerke/Stadt Ravensburg in der Gesellschafterversammlung der Technische Werke Schussental GmbH & Co.KG, wird ermächtigt,

1. dem Konsortialvertrag für die TWS Netz GmbH
2. dem geänderten Gesellschaftsvertrag der TWS KG
3. der Beteiligung der EnBW Regional AG an der TWS Netz GmbH zum 01.01.2008 mit einer Beteiligungsquote von 0,1 %
4. dem Ergebnisabführungsvertrag (EAV) mit der TWS Netz GmbH
5. der Ermächtigung: „Sollten sich bei der Durchführung der Beschlüsse Änderungen und Ergänzungen als notwendig erweisen, wird die Geschäftsführung ermächtigt und angewiesen diese vorzunehmen, sofern hierdurch der Wesensgehalt der Verträge nicht berührt wird.“

zuzustimmen.

Sachverhalt:

I. Ausgangssituation

Im Zuge der Ausgliederung der Gas-, Wasser- und Wärmenetze, rückwirkend zum 01.01.2007 von der TWS KG in die TWS Netz GmbH, wurden im Wege des Gremienlaufs (Aufsichtsräte, Gemeinderäte, Gesellschafterversammlungen) auch die Unternehmensverträge der TWS KG (Konsortialvertrag, Gesellschaftsvertrag, Wertgrenzenkatalog, Geschäftsordnung) angepasst. Bei den Anpassungen handelte es sich um Gründungsspezifika, die gestrichen oder angepasst worden sind, Anpassungen an neue Gegebenheiten, den Vollzug von Aufsichtsratsbeschlüssen seit 2001, die Möglichkeit der EnBW REG einen Stellvertreter für den Aufsichtsratsvorsitzenden und einen Stellvertreter für das Aufsichtsratspräsidium zu benennen, die Übertragung der EnBW REG-Beteiligung an der TWS KG und der TWS Verwaltungs-GmbH auf die EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH sowie die Anpassungen im Sinne von einheitlichen Formulierungen in den Verträgen der TWS KG und der TWS Netz GmbH.

Im zweiten Halbjahr sind nun weitere Anpassungen und die Erstellung neuer Verträge im Hinblick auf die Anpachtung des Stromnetzes in Ravensburg und Weingarten zum 01.01.2008 (Konsortialvertrag für die TWS Netz GmbH), die Beteiligung der EnBW Regional AG zum 01.01.2008 (Anpassung Gesellschaftsvertrag) und die Sicherstellung des steuerlichen Querverbundes auf Stadtwerkeebene ab 2007 (Ergebnisabführungsvertrag) notwendig.

II. Konsortialvertrag (Anlage)

Neben dem Konsortialvertrag für die TWS KG soll es einen weiteren Konsortialvertrag für die TWS Netz GmbH geben.

Der vorliegende Konsortialvertrag wurde zwischen der EnBW REG und den Städten Ravensburg und Weingarten sowie der TWS KG, unter Beteiligung von Rechtsanwältin und Steuerberaterin Frau Dr. Jutta Stuible-Treder, die als Beraterin der kommunalen Seite fungiert, erarbeitet.

Inhalte/Kernpunkte sind:

- Vertragspartner sind die Städte Ravensburg und Weingarten, die TWS KG sowie die EnBW Regional AG.
- Präambel:
Verweist auf den Konsortialvertrag der TWS KG; neue Rahmenbedingungen aufgrund des Energiewirtschaftsgesetzes 2005; Hinweis auf die erfolgte Ausgliederung; Hinweise auf die Grundsätze der Zusammenarbeit und das Bestreben, die TWS Netz GmbH wirtschaftlich zu führen.
- § 1 Grundsätze und Ziele der Partnerschaft:
Sicherer und wirtschaftlicher Netzbetrieb; Aufgeschlossenheit für Aufga-

beausweitungen und –ergänzungen im Bereich der Energie- und Wasserversorgung und kommunaler Dienstleistungen; TWS Netz GmbH bietet ihre Leistungen über die Stadtgrenzen von Ravensburg und Weingarten hinaus – unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschafter – an; TWS Netz GmbH soll zu einem bedeutenden Dienstleistungsunternehmen im Raum Bodensee-Oberschwaben ausgebaut werden; Interesse an der Zusammenarbeit mit anderen Energie- und Wasserversorgern in der Region; offen für den Beitritt weiterer Kommunen und kommunaler Unternehmen; Möglichkeit zur Einbringung von Werten, damit der Anteil der TWS KG nicht unter 50,1 % und der der EnBW REG nicht unter 25,1 % fällt.

- § 2 Verfahren zur Beteiligung:
EnBW REG beteiligt sich zunächst mit 0,1 % am Stammkapital vom 01.01.2008 – 31.12.2010 (Phase der Anpachtung des Stromnetzes). Zum 01.01.2011 bringt die EnBW REG ihr Stromnetz in die TWS Netz GmbH ein. Der Anteil der EnBW REG erhöht sich dann auf mindestens 25,1 %. Der EnBW REG-Anteil kann auf maximal 49,9 % aufgestockt werden. Bezüglich des den Geschäftsanteils der EnBW REG übersteigenden Wert des Stromnetzes hat die TWS Netz GmbH das Recht, diesen zum Ertragswert zu kaufen.
- § 3 Neufassung des Gesellschaftsvertrages:
Die in § 2 formulierte Kapitalerhöhung erfordert die Anpassung des Gesellschaftsvertrages der TWS Netz GmbH.
- § 4 Netzpacht:
Die Anpachtungsphase des Stromnetzes soll vom 01.01.2008 bis 31.12.2010 dauern. Nachdem die Konzessionsverträge mit den Städten Ravensburg und Weingarten zum 31.12.2008 bzw. am 28.02.2009 auslaufen, sollen diese bis dorthin verlängert werden. Das Pachtentgelt wird auf der Grundlage der geltenden Stromnetzentgeltverordnung (Strom-NEV), der genehmigten Netzentgelte bzw. entsprechender Nachfolgeregelungen (u. a. Anreizregulierungsverordnung) ermittelt. Bei der Vergabe der entsprechenden Aufgaben sind insbesondere die Gesellschafter zu berücksichtigen.
- § 5 Einbringung der Stromnetze:
Für die Einbringung zum 01.01.2011 ist ein gesonderter Einbringungsvertrag erforderlich. Geregelt wird das Verfahren zur Bewertung des einzubringenden Stromnetzes. Für die Bewertung wird im gegenseitigen Einvernehmen eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestimmt. Grundlage der Bewertung ist ein in der Zukunft mögliches Pachtentgelt. Einmalaufwendungen zur Aufnahme des Betriebes der Stromsparte, insbesondere die Kosten der Netzentflechtung, werden zur Ermittlung des Ertragswertes nicht berücksichtigt, da sie gemäß Konzessionsverträge vom Übernehmer zu tragen sind. Die Beteiligungsquote der EnBW REG beläuft sich auf mindestens 25,1 % und die der TWS KG auf mindestens 50,1 %.

- § 6 Innere Ordnung:
Der Aufsichtsrat der TWS Netz GmbH ist personenidentisch mit dem der TWS KG. TWS KG und EnBW REG haben während der Pachtphase das Recht, je einen Geschäftsführer vorzuschlagen. Die Bestellung erfolgt gemäß Gesellschaftsvertrag durch den Aufsichtsrat. Nach der Einbringung des Stromnetzes wird über die Anzahl der Geschäftsführer erneut beraten.
- § 7 Ergebnisabführungsvertrag (EAV):
Verweis auf den EAV, durch den eine Organschaft gegründet wird und dadurch der steuerliche Querverbund auf Stadtwerkeebene in Ravensburg und Weingarten gewährleistet wird. Festlegung der quotalen Ausgleichszahlung an die EnBW REG.
- § 8 Vertraulichkeit:
Übliche Formulierung
- § 9 Fusionskontrolle:
Der Konsortialvertrag steht unter dem Vorbehalt, dass die Beteiligung der EnBW REG kein Hindernis nach europäischem und deutschem Kartellrecht darstellt.
- § 10 Schiedsvereinbarungen:
Streitigkeiten aus dem Konsortialvertrag werden durch ein Schiedsgericht entschieden, das aus einem Obmann und vier Schiedsrichtern besteht; Festlegung des Schiedsverfahrens.
- § 11 Vertragslaufzeit:
Beginn mit der Unterzeichnung.
- § 12 Salvatorische Klausel:
Standardformulierung.
- § 13 Schriftform:
Bei Änderungen Schriftform.

III. Anpassung des Gesellschaftsvertrages der TWS KG (Anlage)

Die Änderung resultiert aus einem Beschluss des Gemeinderates Weingarten vom 18.06.2007 im Zusammenhang mit der Änderung des Gesellschaftsvertrages der TWS KG. Beschlossen wurde: „Die Gesellschafter stimmen darin überein, im Gesellschaftsvertrag (der TWS Netz GmbH) eine Rückkopplung an den Gemeinderat zu schaffen für den Fall, dass ein neuer Gesellschafter im Rahmen einer Kapitalerhöhung aufgenommen wird bzw. ein schon bestehender Geschäftsanteil an einen Dritten veräußert wird“. Hintergrund des Beschlusses war, dass für die Aufnahme weiterer Gesellschafter bzw. bei der Veräußerung eines Geschäftsanteils bei der TWS Netz GmbH nach wie vor eine Beratung und Beschlussfassung im Gemeinderat erfolgen soll. Nach augenblicklicher Situation könnte die Gesellschafterversammlung der TWS Netz GmbH (Geschäftsführer TWS KG und künftig ein Vertreter der EnBW Regional AG) – nach Vorberatung im Aufsichtsrat – der Aufnahme eines weiteren

Gesellschafters zustimmen, ohne das hierfür die Zustimmung der Gemeinderäte in Ravensburg und Weingarten erforderlich wäre.

Die entsprechende Anpassung im Gesellschaftsvertrag der TWS KG erfolgt nun in § 13 (Zuständigkeit und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung):

In Abs. 1 wird lit. „h) Aufnahme weiterer Gesellschafter bei der TWS Netz GmbH“ neu aufgenommen.

Die Änderung ist kursiv dargestellt.

IV. Beteiligung der EnBW Regional AG an der TWS Netz GmbH zum 01.01.2008

Aufgrund der o. g. Anpassung des Gesellschaftsvertrages der TWS KG beschließt die Gesellschafterversammlung der TWS KG über die Aufnahme weiterer Gesellschafter in der TWS Netz GmbH und somit auch über die Beteiligung der EnBW Regional AG zum 01.01.2008 mit 0,1 %.

V. Ergebnisabführungsvertrag (Anlage)

Um das positive Jahresergebnis der TWS Netz GmbH mit den Verlusten der beiden Stadtwerke Ravensburg und Weingarten im steuerlichen Querverbund verrechnen zu können, ist über einen Ergebnisabführungsvertrag mit der TWS KG eine ertragssteuerliche Organschaft zu begründen. Er gilt ab dem Jahr 2007.

Damit der Ergebnisabführungsvertrag vom Finanzamt anerkannt wird, ist eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren, in der der Ergebnisabführungsvertrag inhaltlich unverändert bleibt, erforderlich. Bei der TWS Netz GmbH ergeben sich im Fünf-Jahreszeitraum von 2007 – 2011 drei unterschiedliche Situationen:

- Jahr 2007: EnBW REG ist noch nicht beteiligt
- Jahr 2008 – 2010: Anpachtung des Stromnetzes von der EnBW REG; EnBW REG ist mit 0,1 % beteiligt.
- Jahr 2011 ff.: Einbringung des Stromnetzes der EnBW REG; Beteiligung der EnBW REG liegt bei mindestens 25,1 %.

Aus diesem Grund wurde beim Finanzamt ein Antrag auf verbindliche Auskunft gestellt. Mit Schreiben vom 14.08.2007 hat das Finanzamt diesen positiv beschieden.

Die Inhalte des Ergebnisabführungsvertrages (EAV) sind:

- Vertragspartner:
Sind die TWS KG und die TWS Netz GmbH
- § 1 Gewinnabführung:
TWS Netz GmbH führt ihren gesamten Gewinn an die TWS KG ab; Teile können mit Zustimmung der TWS KG in die Gewinnrücklagen eingestellt werden; die Gewinnabführung gilt erstmals für den Gewinn des Jahres 2007.
- § 2 Verlustübernahme:
TWS KG verpflichtet sich, Jahresfehlbeträge auszugleichen, sofern sie entstehen und nicht durch Rücklagen gedeckt werden können.
- § 3 Ausgleichszahlungen:
Außenstehenden Gesellschaftern (EnBW REG) ist eine fixe Ausgleichszahlung in Höhe von 4 % des eingezahlten Stammkapitals auszuführen; diese ist bei einer entsprechenden Gewinnsituation um einen variablen Anteil aufzustocken, sodass sich daraus eine Art quotale Ergebnisbeteiligung ergibt. Die Ausgleichszahlung erfolgt erstmals für das Jahr 2007; mangels außenstehender Gesellschafter in 2007 beläuft sie sich deshalb in diesem Jahr auf Null.
- § 4 Fälligkeit, Abschlagszahlungen, Verzinsung:
Die Abführung des Gewinns und die Ausgleichszahlungen werden am Tag der Feststellung des Jahresabschlusses der TWS Netz GmbH fällig; ebenso der Anspruch auf Ausgleich eines Jahresfehlbetrages; die TWS Netz GmbH kann auf die genannten Beträge Vorschüsse leisten.
- § 5 Wirksamwerden und Dauer:
Der Ergebnisabführungsvertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlungen der TWS KG und der TWS Netz GmbH abgeschlossen; er gilt ab dem 01.01.2007; er wird für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen und verlängert sich jährlich; Kündigungsmöglichkeiten sind gegeben.
- § 6 Zustimmungsvorbehalte:
Der Ergebnisabführungsvertrag bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlungen der TWS KG und der TWS Netz GmbH; die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der TWS Netz GmbH ist notariell zu beurkunden; er ist unverzüglich zur Eintragung an das Handelsregister anzumelden, da er erst mit seiner Eintragung in das Handelsregister wirksam wird!
- § 7 Salvatorische Klausel:
Übliche Formulierung.

VI. Sitzungsreihenfolge

Die vorgesehene Sitzungsreihenfolge (Konsortialvertrag, Änderung des Gesellschaftsvertrages, Beteiligung der EnBW, Abschluss Ergebnisabführungsvertrag) sieht wie folgt aus:

- Aufsichtsrat: 28.09.2007 (Vorberatung ist erfolgt;
einstimmig)
- Werksausschuss Ravensburg: 17.10.2007
- Gemeinderat Ravensburg: 22.10.2007
- Gemeinderat Weingarten: 22.10.2007
- Gesellschafterversammlung: 23.10.2007
-

Anlagen:

- Konsortialvertrag
- Gesellschaftsvertrag
- Ergebnisabführungsvertrag